

Mitteilung des Senats

Antifa unter Beobachtung – Wann zieht Bremen Konsequenzen gegen linksextreme Gewalt?

**Große Anfrage
der Fraktion der Fraktion der CDU vom 04.11.2025
und Mitteilung des Senats vom 16.12.2025**

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Die sogenannte „Antifa“-Bewegung ist kein einheitlicher Zusammenschluss, sondern umfasst bundesweit und auch in Bremen ein Geflecht aus verschiedenen Gruppierungen, losen Netzwerken und autonomen Strukturen, die sich selbst als „antifaschistisch“ bezeichnen. Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen gehören mehrere dieser Gruppierungen dem linksextremistischen Spektrum an, teilweise mit eindeutiger Gewaltorientierung und Bezügen zu kriminellen Vereinigungen.

Diese Gruppen organisieren Veranstaltungen, Demonstrationen und Vernetzungstreffen („Antifa-Tresen“) und sind teils in überregionalen Netzwerken wie „Antifa Ost“ eingebunden, deren Mitglieder teilweise bereits wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden.

Im Verfassungsschutzbericht Bremen 2024 wird ausdrücklich auf die „Antifaschistische Gruppe Bremen (AGB)“, die „Basisgruppe Antifaschismus (BA)“ sowie die „Interventionistische Linke (IL)“ hingewiesen. Diese Organisationen spielen demnach eine zentrale Rolle in der Bremer Szene, propagieren offen die Überwindung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und befürworten in Teilen den Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele. Die Szene umfasst laut Verfassungsschutz rund 250 gewaltorientierte Personen.

Zudem zeigt der Bericht enge Verbindungen zu bundesweiten Netzwerken wie dem sogenannten „Antifa Ost“-Komplex, dessen Mitglieder vom Oberlandesgericht Dresden bereits wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden. Auch im Themenfeld „Antifaschismus“ stieg die Zahl „militanter Aktionen“ im Land Bremen im Jahr 2024 deutlich an.

Darüber hinaus verbreiten Internetseiten wie antifa-bremen.org und antifa-info.net Inhalte, die offen zu politischen Aktionen, Vernetzung und teilweise militärischen Widerstandsformen aufrufen. Sie dienen der ideologischen Mobilisierung, aber auch der rhetorischen Legitimation von Angriffen auf Andersdenkende. Dabei agieren die Betreiber weitgehend anonym und sind nach außen kaum identifizierbar.

In dem Wissen, dass andere Staaten wie die USA und die Niederlande bereits Maßnahmen oder Verbote gegen gewaltorientierte „Antifa“-Strukturen ergriffen haben, stellt sich die Frage, inwieweit auch in Bremen eine rechtliche oder sicherheitsbehördliche Bewertung dieser Gruppierungen möglich und erforderlich ist. Insbesondere ist zu klären, ob die organisatorische

Struktur, Abgrenzbarkeit des Personenkreises und ideologische Zielrichtung der Bremer Gruppierungen ein mögliches Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG oder dem Vereinsgesetz (§ 3 ff. VereinsG) ermöglichen könnten.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Gruppierungen oder Zusammenschlüsse werden derzeit vom Bremer Landesamt für Verfassungsschutz dem sogenannten „antifaschistischen Spektrum“ bzw. der linksextremistischen Szene zugerechnet?**
- 2. Welche dieser Gruppierungen werden als gewaltorientiert oder als kriminelle Vereinigung eingestuft oder geprüft?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet entsprechend seines gesetzlichen Auftrages Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und hat seinen Fokus im sog. „antifaschistischen Spektrum“, dem sich Nichtextremisten als auch Extremisten zugehörig fühlen, auf den gewaltorientierten Linksextremismus gerichtet. Das zentrale Aktions- und Betätigungsfeld aller Gruppierungen des gewaltorientierten Linksextremismus ist der „Antifaschismus“. Die linksextremistische „Antifaschismusarbeit“ besteht in der Bekämpfung von rechtsextremistischen oder vermeintlich rechtsextremistischen Strukturen und Personen.

Zu den gewaltorientierten linksextremistischen Gruppierungen gehören beispielsweise die „Basisgruppe Antifaschismus“ (BA), die „Interventionistische Linke“ (IL), die „Antifaschistische Gruppe Bremen“ (AGB) sowie die „Kämpfende Jugend“ (KJ). Gewaltorientiert heißt, dass auch wenn nicht selbst Gewalt angewandt wird, die Anwendung von Gewalt befürwortet oder mindestens indirekt unterstützt wird. Für die „Rote Hilfe“, spielt das Themenfeld „Antifaschismus“ ebenfalls eine wichtige Rolle.

Das Landesamt für Verfassungsschutz stellt die aktuellen Schwerpunkte seiner Arbeit im Verfassungsschutzbericht dar.

- 3. Welche personellen, organisatorischen oder ideologischen Bezüge zu bundesweiten Strukturen wie „Antifa Ost“, „...ums Ganze!“-Bündnis oder ähnlichen Netzwerken sind bekannt?**

Die ideologischen Gemeinsamkeiten der genannten, überregional agierenden Netzwerke oder Bündnisse liegen auch in der Bezugnahme auf den „Antifaschismus“. Auch in Bremen besteht die linksextremistische „Antifaschismusarbeit“ nicht nur in der Organisation von Protestveranstaltungen gegen rechtsextremistische oder vermeintlich rechtsextremistische Strukturen, sondern in fünf bekannten Fällen auch in gewalttätigen Übergriffen auf (vermeintliche) Rechtsextremist:innen. Die Brutalität des militanten „antifaschistischen Kampfes“ verdeutlichen in besonderem Maße die gewaltsamen Überfälle auf (vermeintliche) Rechtsextremist:innen des linksextremistischen Netzwerks „Antifa-Ost“. Die Festnahmen mehrerer Tatverdächtiger in den Jahren 2023 bis 2025 lösten in der linksextremistischen Szene bundesweit Solidaritätsbekundungen und -veranstaltungen, Demonstrationen und Resonanzstrafaten aus.

Das kommunistische „... ums Ganze!“-Bündnis (uG) besteht aus zehn eigenständig agierenden und lokal verankerten Mitgliedsgruppen in Deutschland, darunter der gewaltorientierten linksextremistischen Bremer Gruppierung „Basisgruppe Antifaschismus“ (BA). Das Bündnis engagiert sich schwerpunktmäßig in der linksextremistischen „Antifaschismusarbeit“ und initiierte in diesem Rahmen beispielsweise die Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA).

4. Wie hoch schätzt der Verfassungsschutz die aktuelle Mitgliederzahl und das Mobilisierungspotenzial der gewaltorientierten „Antifa“-Szene in Bremen?

Das gewaltorientierte linksextremistische Personenpotenzial liegt in Bremen bei ca. 250 Personen.

5. Liegen dem Senat bzw. dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse darüber vor, ob einzelne Bremer Gruppierungen oder Netzwerke die Voraussetzungen eines Vereinsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG erfüllen könnten?

Vereine und andere Gruppierungen können verboten werden, wenn ihre Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Prüfung erfolgt jeweils bezogen auf den Einzelfall durch die zuständigen Behörden. Es ist ständige Aufgabe der Sicherheitsbehörden im Zusammenwirken mit der Vereinsbehörde hierfür die notwendigen Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Sobald die Voraussetzungen gegeben sind, wird die Vereinsbehörde entsprechend tätig. Sofern sich die Tätigkeit einer Gruppierung nicht auf das Gebiet des Landes beschränkt, ist regelmäßig der Bund zuständige Verbotsbehörde. Zugleich darf die Struktur der Gruppierung nicht allein informeller Art sein. Ein Verbot scheidet daher regelmäßig bei solchen Zusammenschlüssen aus, die nicht hinreichend organisatorisch verfestigt sind oder nur kurzfristig bestehen, wie es gerade im linksextremistischen Spektrum vielfach der Fall ist. Gleichwohl wird die Entwicklung relevanter Gruppierungen und deren Aktivitäten kontinuierlich beobachtet und bewertet.

6. Welche rechtlichen Hürden bestehen derzeit für ein solches Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf fehlende feste Organisationsstrukturen oder wechselnde Zusammensetzungen der Szene?

Die rechtlichen Hürden für ein solches Vorgehen ergeben sich insbesondere aus dem Fehlen stabiler Organisationsstrukturen und der wechselnden Zusammensetzung der betroffenen Gruppierungen. Die dynamische und oft unbeständige Zusammensetzung dieser Szene erschwert es den Sicherheitsbehörden im Land Bremen, eine klare Zuordnung zu festen Gruppierungen vorzunehmen, wodurch die Anwendung rechtlicher Maßnahmen zur Überwachung und Strafverfolgung erschwert werden. Die rechtliche Lage verlangt eine differenzierte Prüfung – sie schließt jedoch entschlossenes Handeln nicht aus. Der Senat nutzt alle verfügbaren Instrumente, um Strukturen zu identifizieren, zu dokumentieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen konsequent zu handeln.

7. Wurde in den letzten fünf Jahren geprüft, ob eine oder mehrere Gruppierungen aus dem Bremer Antifa-Spektrum nach dem Vereinsgesetz verboten werden könnten? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In den letzten fünf Jahren wurde seitens der Sicherheitsbehörden im Land Bremen fortlaufend geprüft, ob Gruppierungen aus dem linksextremistischen Spektrum nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes verboten werden könnten. Diese Prüfungen erfolgten und erfolgen regelmäßig im Rahmen der operativen Arbeit, wobei sowohl die Struktur als auch die Aktivitäten der jeweiligen Gruppierungen eingehend bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die oft informelle Natur der Gruppierungen erschwert die rechtlich ohnehin komplexe Bewertung und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

8. Gibt es hierzu Abstimmungen mit anderen Bundesländern oder mit dem Bundesministerium des Innern?

Es finden regelmäßig Abstimmungen mit anderen Ländern sowie Bundesbehörden im Staats-schutzverbund statt. Dieser Austausch findet insbesondere über das Gemeinsame Extremis-mus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) statt. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der überregionalen Zusammenarbeit und dient der Koordination der Maßnahmen zur Beobach-tung und Analyse von Gruppierungen, die verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgen. Dabei werden aktuelle Erkenntnisse zu Aktivitäten, Strukturen und Mitgliedschaften geteilt, um ein umfassendes Bild der jeweiligen Gruppierungen zu erhalten.

9. Wie viele politisch motivierte Straftaten mit Bezug zum Antifa-Spektrum wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bislang in Bremen registriert?

Straftaten mit politischer Motivation werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, welches seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur „Politisch motivierten Kri-minalität“ gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertun-gen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch-kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression ge-schaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständi-ge Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder den sogenannten Themenfeldern zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomen-bereich“ abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Die Bewertung einer politisch moti-vierten Straftat ist somit immer möglich. Politisch motivierte Straftaten werden, anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), grundsätz-lich zu Beginn des Verfahrens zugeordnet (sogenannte Eingangsstatistik).

Zur Beantwortung der Frage werden nachfolgend jene, im Phänomenbereich „links“ registriert-en Straftaten dargestellt, zu denen das Themenfeld „Antifaschismus“ erfasst wurde.

Entwicklung der Straftaten im Phänomenbereich PMK -links- im Themenfeld Antifaschismus:

PMK -links-	2023	2024	2025*	Gesamt
Anz. Straftaten	13	67	71	151

*Vorläufige Fallzahlen für das laufende Berichtsjahr 2025
(Stand der Erfassung: 07.11.2025)

Es ist jeweils ein sukzessiver Anstieg der erfassten Straftaten zu konstatieren.

10. Wie hoch ist der Anteil der Gewalt- und Sachdelikte (z. B. Körperverletzung, Brandstiftung, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr etc.)?

Im KMPD-PMK wurde zu jeder der Straftaten im Phänomenbereich -links- ein entsprechender Straftatbestand (ein sogenanntes „Zähldelikt“) erfasst. Der Anteil der einzelnen Zähldelikte zu den vorgenannten Straftaten ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

In den 151 erfassten Straftaten des Themenfeldes „Antifaschismus“ befinden sich 15 Gewalt-delikte und 136 Delikte ohne Gewaltanwendung. Der Anteil der einzelnen Zähldelikte zu den Straftaten im Themenfeld „Antifaschismus“ ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Delikt	Delikt Beschreibung	Anz.
STGB § 303	Sachbeschädigung	70
STGB § 86A	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	19
STGB § 185	Beleidigung	15
VERSG	Verstoß Versammlungsgesetz	14
STGB § 188	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	6
STGB § 224	Gefährliche Körperverletzung	5
STGB § 223	Körperverletzung	4
STGB § 125A	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruch	3
STGB § 192A	Verhetzende Beleidigung	2
STGB § 241	Bedrohung	2
STGB § 111	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	2
STGB § 187	Verleumdung	1
STGB § 306	Brandstiftung	1
STGB § 304	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1
STGB § 240	Nötigung	1
STGB § 255	Räuberische Erpressung	1
SPRENGG	unerlaubter Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	1
STGB § 126a	Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	1
STGB § 249	Raub	1
KUG	Straftat nach dem Kunsturhebergesetz	1
Gesamt		151

11. Welche Feindbilder und Aktionsfelder (z. B. Polizei, Staat, Politische Parteien, Kapitalismus) sind nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes für die Szene prägend?

Die im KPMD-PMK unter Vergabe des Oberthemenfeldes „Antifaschismus“ registrierten Fälle zeichnen sich insbesondere durch die Konfrontation mit einem tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Gegner aus. Der Großteil der Fälle ist hierbei im Unterthemenfeld „gegen rechts“ registriert. Konfrontationsdelikte richten sich weiterhin regelmäßig gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole. Dabei sind im gesamten Bundesgebiet auch staatliche Einrichtungen und Fahrzeuge (z.B. die der Polizei) vor allem auch politische Repräsentanten des Staates (wie Amts- und Mandatstragende sowie Parteiangehörige) regelmäßig Ziele von Angriffen. Innen- und sicherheitspolitische Themen (z.B. bei Wahlen) werden ebenso aufgegriffen, wie sozialpolitische Themen (wie z.B. Frauen und Gleichstellung oder Aktionen für die queere Community) oder die klassischen Themen Antiimperialismus, Antimilitarismus, Antirassismus, Anarchismus und Kommunismus. Für die gewaltorientierte linksextremistische Szene stehen derzeit insbesondere die Aktions- und Themenfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“, „Antiimperialismus“ und „Antikapitalismus“ im Zentrum.

Im Bereich des „Antifaschismus“ werden rechtsextremistische oder vermeintlich rechtsextremistische Gruppierungen, Parteien, Personen und sie unterstützende Akteur:innen als Feindbilder ausgemacht. Personen, die als Feindbild gelten, werden von der gewaltorientierten linksextremistischen Szene etwa im Zuge sog. „Outing-Aktionen“ öffentlich bekannt gemacht /und/oder es erfolgen tätliche Angriffe auf sie oder Sachbeschädigungen an ihrem Eigentum.

Im Bereich „Antirepression“ betrachtet die gewaltorientierte linksextremistische Szene staatliche Maßnahmen grundsätzlich als illegitime Repression, da sie größtenteils das staatliche Gewaltmonopol ablehnt. Insbesondere Polizei und Bundeswehr werden als Bestandteil eines vermeintlichen Unterdrückungsapparates zum Feindbild. Vor diesem Hintergrund gelten Angriffe auf Einrichtungen und teilweise auch Angehörige der Sicherheitsbehörden als legitim. Auch Politiker:innen, die sich für Sicherheitsgesetze oder entsprechende technische Hilfsmittel einsetzen, gelten als Feinbilder.

Der „Antimilitarismus“ speist sich aus der Kritik an einer vermeintlichen Befeuering kriegerischer Auseinandersetzungen beziehungsweise einer Militarisierung der Gesellschaft. Zu den Feinbildern gehören beispielsweise die Bundeswehr, aber auch Wirtschaftsunternehmen aus dem Bereich der Rüstung oder der Zuliefererindustrie sowie Parteien und Politiker:innen.

Der „Antiimperialismus“ wendet sich gegen tatsächliche oder vermeintliche Formen von Ausbeutung und Fremdherrschaft von Akteuren und Staaten des globalen Südens durch insbesondere westliche Staaten und Wirtschaftsakteure. (Neo-)Koloniale Verhältnisse stehen im Mittelpunkt der Kritik. Militärische Präsenzen oder Interventionen werden ebenso abgelehnt wie ökonomische Strukturen, die zu vermeintlich (neo-)kolonialen Verhältnissen beitragen. Entsprechend dieser Verortung sind Feinbilder auch hier u.a. die Bundeswehr oder Staaten, wie z.B. die der EU oder der Staat Israel, der als neo-kolonialer Staat portraitiert wird. Wirtschaftsunternehmen stellen ebenfalls ein Feindbild dar.

Eng verknüpft mit dem „Antiimperialismus“ ist der „Antikapitalismus“. Zentrale Forderung von Linksextremisten ist hier die per se nicht verfassungsfeindliche Überwindung bestehender Produktions- und Eigentumsverhältnisse, die jedoch mit der grundlegenden Forderung nach Überwindung des demokratischen Rechtsstaates eng verwoben ist. Als Feinbilder gelten einige Parteien sowie ihre Politiker:innen, Wirtschaftsunternehmen sowie sonstige Akteure, die als diese Produktions- und Eigentumsverhältnisse stützend angesehen werden. Als „Handlanger des kapitalistischen Systems“ werden vor allem die Polizei und die Bundeswehr betrachtet.

12. Wie bewertet der Senat die aktuelle Gefährdungslage für politische Mandatsträger und Einsatzkräfte durch gewaltorientierte linksextremistische Akteure?

Grundsätzlich unterliegen politische Mandatsträger einer abstrakten positionsimmanen Gefährdung, die sich primär auf das ausübende Amt und nicht auf die Person in dieser Funktion/Position bezieht. Da linksextremistische Gruppierungen die in der Bundesrepublik Deutschland herrschende Staatsform ablehnen, könnten Mandatsträger im Kontext mit politischen Positionierungen/Entscheidungen in den Fokus der (gewaltbereiten) linksextremistischen Szene geraten. Die Resonanzen darauf richten sich vordergründig gegen Parteibüros/zentralen bis hin zu Straftaten am Privateigentum der im Zielspektrum stehenden Mandatsträger. Grundsätzlich herrscht innerhalb der (gewaltbereiten) linksextremistischen Szene der Grundsatz der Unvermittelbarkeit, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit durchzuführen. Mandatsträger der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) werden auch innerhalb der linksgerichteten/linksextremistischen Szene dem rechtsgerichteten Spektrum zugeordnet und als politisches Feindbild angesehen. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Personen, die dem Themenfeld „Antifaschismus“ zuzurechnen sind, werden teilweise bei der Durchführung von strafrechtlich relevanten Aktionen Personenschäden billigend in Kauf genommen.

Im Kontext mit einer Gefährdungslage zum Nachteil von Polizeibeamt:innen werden grundsätzlich nicht Polizeibeamt:innen als Einzelperson, sondern die gesamte Behörde mit ihren Strukturen und Befugnissen als Feindbild der linksextremistischen Szene angesehen, welche anlassbezogen als sogenannter „Repressionsapparat“ in den Fokus gelangen kann. Unter anderem in Versammlungslagen, in kritischer Thematisierung oder mit Straftaten zum Nachteil von Liegenschaften und Einsatzmitteln der Polizei spiegelt sich eine starke Abneigung gegen den sogenannten „Repressionsapparat“ wider. Darüber hinaus können sich Agitationen auch

gegen einzelne Polizeibeamt:innen richten, sofern Zusammenhänge zum Themenfeld „Antifaschismus“ festgestellt werden. In möglichen Einzelfällen würden sich strafbare Handlungen auch gegen jeweilige Polizeibeamt:innen richten, die als Feindbild angesehen werden.

- 13. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Radikalisierungsprozesse im linken Spektrum frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden?**
- 14. Welche Präventions- oder Aufklärungsangebote bestehen für Jugendliche und junge Erwachsene, um einer Hinwendung zur gewaltorientierten „Antifa“-Szene vorzubeugen?**

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Der Senat nimmt seit jeher jede Form von Radikalisierungstendenzen und die Gefahr des Abgleitens in Extremismen sehr ernst. Die Beobachtung und die Analyse von gesellschaftlichen Entwicklungen und das daraus resultierende Vorhalten von passgenauen Beratungsangeboten ist Ziel behördlicher Maßnahmen im Bereich der Extremismusprävention.

Eine zentrale Rolle spielt dabei das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) beim Senator für Inneres und Sport. KODEX verfügt gemäß einem Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 über eine schwerpunktmäßige Zuständigkeit in der tertiären Prävention in den Bereichen religiös begründeter Extremismus und Rechtsextremismus. Tertiäre Prävention beschreibt die Arbeit mit Menschen, die aufgrund ihrer extremistischen Radikalisierung eine potenzielle Gefahr für sich und andere darstellen. Es handelt sich um Interventionen oder Hilfestellungen, die versuchen einen Prozess der Radikalisierung zu stoppen und/oder eine Distanzierung herbeizuführen. Grundsätzlich befasst sich KODEX mit allen Erscheinungsformen des demokratifeindlichen Extremismus, um eine anforderungs- und bedarfsoorientierte Weiterentwicklung des Konzeptes zu gewährleisten. Konkrete Anfragen für Beratungen im Bereich Linksextremismus liegen bislang nicht vor. Durch den phänomenenbereichsübergreifenden Ansatz der Beratungsangebote könnten bei Bedarf jedoch auch Beratungsanfragen für den Bereich Linksextremismus vermittelt werden.

Prävention extremistischer Einstellungen in Deutschland orientiert sich an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung als normativem Bezugspunkt. Staatliche Präventionsprogramme unterscheiden dabei klar zwischen der Abwehr extremistischer Bestrebungen und dem Schutz demokratischer Meinungsvielfalt. Obwohl der Linksextremismus ein sicherheitsrelevantes und demokratiegefährdendes Phänomen ist, unterscheidet sich die Gestaltung präventiver Angebote im Vergleich mit Rechtsextremismus und religiös begründetem Extremismus, da er in der Regel nicht auf der Abwertung von Fremdgruppen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beruht, sondern auf Kritik an Macht-, Eigentums- und Herrschaftsverhältnissen und sich dabei auf egalitäre Werte beruft. Diese normative Ambivalenz erschwert die Abgrenzung zu legitimer demokratischer Kritik, weshalb primäre Prävention sich nicht explizit gegen „linke“ Positionen richtet, sondern allgemein Rechtsstaatlichkeit, Gewaltfreiheit und Toleranz stärkt. In der tertiären Prävention hingegen, die Personen mit Radikalisierungs- oder Gewaltpotenzial adressiert, können alle Extremismusformen gleichermaßen explizit adressiert werden, da hier das individuelle Ausstiegshandeln und die Distanzierung von Gewalt im Mittelpunkt stehen. Die präventiven Ansätze unterscheiden sich also stark in der frühen, primären Prävention. Während bei Rechtsextremismus und Islamismus die Zurückweisung menschenfeindlicher, klar verfassungswidriger Ideologien zentral ist, muss Prävention gegen Linksextremismus stärker darauf abzielen, demokratische Konfliktfähigkeit und Ambiguitätstoleranz zu fördern, ohne jedoch legitime gesellschaftskritische Positionen zu entwerten. Konkrete Projekte oder Programme, die explizit den Linksextremismus oder die Hinwendung zur „Antifa-Szene“ betreffen, bestehen im Land Bremen in Anbetracht dieser Umstände nicht. Allgemein demokratiefördernde Programme sowie Projekte zur Stärkung von demokratischer Resilienz und gesellschaftlichem Zusammenhalt arbeiten im Land Bremen bereits sehr erfolgreich. Diese Programme wirken natürlich auch auf linksextremistische Tendenzen.

Darüber hinaus fungiert das Landesamt für Verfassungsschutz als Frühwarnsystem der Demokratie. Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages beobachtet und bewertet es fortlaufend die aktuellen Entwicklungen im Linksextremismus. Unter Beachtung des Trennungsgebots erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei und existieren Austauschformate zu aktuellen Entwicklungen. Durch die Mitarbeit an Präventionsstellen (wie z.B. LEGATO) leistet das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Beitrag zur Präventionsarbeit. In Vorträgen und Veröffentlichungen informiert es die Öffentlichkeit regelmäßig über Radikalisierungsentwicklungen und -tendenzen und trägt damit maßgeblich zur Früherkennung von Radikalisierungsprozessen und folglich auch zu ihrer Unterbindung bei.

Um die Demokratie als solche in unterschiedlichen Facetten zu verbreiten, wird politische Bildung in unterschiedlichen Settings und Kontexten vermittelt. Die Zieldimensionen politischer Bildung sind u.a. in den sogenannten Bürgerleitbildern ablesbar. Diese reichen von reflektierten Zuschauer:innen, die über Wissen über das politische System verfügen und politische Prozesse einordnen können, über interventionsfähige Bürger:innen, die sich darüber hinaus bei Bedarf politisch beteiligen bis hin zu Aktivbürger:innen, die ein dauerhaftes politisches Engagement an den Tag legen. Oberstes Ziel von politischen Bildungsbemühungen ist politische Mündigkeit. Diese beinhaltet immer auch die Fähigkeit, politische Sachverhalte kritisch zu beurteilen und ggf. im Sinne eigener Interessen im Zuge von politischer Beteiligung zu beeinflussen. In diesem Sinne erachtet der Senat die Stärkung der politischen Bildung, die die Berechtigung von Gesellschafts- und Kapitalismuskritik anerkennt und gleichzeitig zu einer differenzierteren Gesellschaftsanalyse befähigt, als sinnvoll. Im Bereich der politischen Bildung fördert die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zahlreiche Angebote. Das Demokratiezentrum im Land Bremen fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die folgenden Träger:

LidiceHaus, Globale e.V., Kulturbüro Bremen, Perspektive Ausstieg e.V., Rat&Tat-Zentrum, VAJA e.V. und Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V..

Ferner wurden bzw. werden in der Stadtgemeinde Bremen folgende Träger im Bereich der Jugendinformation, außerschulischen Jugendbildung und internationalen Jugendbegegnung gefördert: ServiceBureau Jugendinformation, Bund Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Bremen-Niedersachsen e.V., Bremer Jugendring, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e.V., Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bremen e.V., NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bremen e.V., Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken im Kreisverband Bremen, Bremische Evangelische Kirche, Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Trägerwerk Bremen e.V., Katholischer Gemeindeverband in Bremen, Landessportbund Bremen e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund Jugend Bremen, Christlicher Verein Junger Menschen Bremen e.V., Gewitterziegen e.V. – Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit, Hans-Wendt-Stiftung, Integration durch Kunst e.V., Netzwerk Zukunftsgestaltung und seelische Gesundheit Bremen eingetragener Verein, Soziale Initiative Bremen-Ost e.V., Sportgarten e.V., Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V., Fan-Projekt Bremen e.V., Junge Stadt gemeinnützige GmbH, ÖkoStadt Bremen e.V. – Verein für ökologische Stadtgestaltung und Haushaltsberatung, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Bremen e.V., tanzwerk e.V., Sport-Club Borgfeld e.V., Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bremen e.V., NaturKultur Bremen e.V..

Darüber hinaus bestehen im Bund und den Ländern diverse einzelne konkrete Angebote, wie z.B. eine zielgruppenorientierte Handreichung der „Bundesfachstelle Linke Militanz“ am Institut für Demografieforschung an der Georg-August-Universität Göttingen mit dem „Leitfaden zur Auseinandersetzung mit dem Themenfeld linke Militanz.“ Sie wird durch Bundesförderprogramme gefördert, fungiert seit 2020 als Kompetenzzentrum und widmet sich u. a. der Entwicklung pädagogischer Ansätze zur Prävention: <https://www.vielfalt-mediathek.de/material/zusammenleben-in-der-migrationsgesellschaft/linke-militanz-ein-leitfaden-zur-auseinandersetzung>

Die im Land Bremen bestehenden Konzepte und Angebote der Extremismusprävention werden insgesamt als hinreichend bewertet, um anforderungs- und bedarfsorientiert auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren.

15. Inwieweit beobachten die Bremer Sicherheitsbehörden die Inhalte auf Internetseiten wie <https://antifa-bremen.org/> und <https://antifa-info.net/region/bremen/>?

Die Sicherheitsbehörden beobachten kontinuierlich die Aktivitäten von linksextremistischen Gruppierungen und werten diese systematisch aus. Hierbei werden insbesondere Inhalte geprüft, die auf extremistische Bestrebungen, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche Äußerungen hindeuten könnten. Dies umfasst sowohl die Analyse von Texten, die öffentliche Aufrufe zu bestimmten politischen Handlungen beinhalten, als auch die Beobachtung von Verlinkungen zu anderen Netzwerken oder Gruppierungen. Auch die Identifikation von Veranstaltungen, Mobilisierungen zu Veranstaltungen oder der Verbreitung von Materialien, die im Kontext linksextremistischer Ideologie stehen, wird laufend überprüft.

Die Plattform „Antifa-Bremen“, auf der beispielsweise sog. „Outings“ von (vermeintlichen) Rechtsextremisten veröffentlicht werden, verlor in den vergangenen Jahren an Bedeutung für die linksextremistische Szene Bremens. Als Informations- und Propagandamedium nutzen Bremer Linksextremist:innen inzwischen insbesondere die bundesweite Internetplattform „de.indymedia.org“ und die Bremer Internetplattform „tumulte.org“. Dort werden u.a. Taterklärungen veröffentlicht, in denen gewaltorientierte Linksextremist:innen regelmäßig versuchen, der Öffentlichkeit den Anlass, Grund und ideologischen Hintergrund ihrer begangenen Straf- und Gewalttaten zu erklären. Solche Taterklärungen zu Straftaten in Bremen werden u.a. auch auf der Internetplattform „Antifa-Info“ geteilt. An der Internetplattform „Antifa-Info“ ist u.a. die „Antifaschistische Aktion Süd“ („Antifa Süd“) beteiligt, bei der es sich um einen Zusammenschluss von gewaltorientierten, linksextremistischen Gruppierungen aus Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz handelt.

a) Inwieweit ist ersichtlich, wer die Betreiber oder Redakteure der Seiten sind?

Die Szene nutzt zum Schutz der eignen Identität und vor Strafverfolgung verschiedene sogenannte „Technikkollektive“, die Internetinfrastruktur anbieten, beispielsweise für anonymes „Hosting“ von Internetseiten oder die Bereitstellung von E-Mail-Servern. Diese Kollektive haben Verfahren etabliert, um sicherzustellen, dass die angebotenen Dienste nur szeneintern genutzt werden. Zur Nutzung der bereitgestellten Dienste kann unter anderem eine Art „Bürgschaft“ durch einen Szeneangehörigen verlangt werden. Solche Bestätigungen sollen sicherstellen, dass die Person bekannt und kein „Spitzel“ ist. Vor diesem Hintergrund ist es regelmäßig nicht ersichtlich, welche Personen oder Gruppierungen als Betreibende oder Redaktionen der in Rede stehenden Internetseiten in Frage kommen.

b) Gibt es namentliche Angaben, Pseudonyme oder völlige Anonymität?

Namentliche Angaben oder Pseudonyme sind den genannten Seiten nicht zu entnehmen. Die Veröffentlichungen sind in der Regel mit „Antifa-Bremen“ als Verantwortliche gezeichnet. Es können keine verantwortlichen Personen zugeordnet werden. Dieses hohe Maß an Anonymität entspricht dem typischen Vorgehen in vergleichbaren linksextremistischen Online-Strukturen, bei denen gezielt darauf geachtet wird, Identitäten zu verschleiern und eine Rückverfolgung zu verhindern. Die betreffenden Internetseiten werden überwiegend über ausländische Server betrieben. Dies erschwert die Durchführung von Bestandsdatenanfragen erheblich, da der Zugriff auf entsprechende Betreiberinformationen rechtlich und technisch durch die jeweiligen nationalen Regelungen eingeschränkt ist. Eine direkte Identifizierung der Verantwortlichen ist somit nur in Ausnahmefällen möglich und erfordert in der Regel internationale Rechtshilfeverfahren, die langwierig und in den meisten Fällen nicht erfolgversprechend sind.

c) Welche Möglichkeiten zur Interaktion bestehen auf den Seiten (z. B. Kommentarfunktion, Kontaktformular o.ä.)?

Die Internetseiten beider Plattformen beinhalten Möglichkeiten für die Kontaktaufnahme per Formular, E-Mail-Adresse und im Fall von „Antifa-Bremen“ auch per Briefadresse. Internetseiten wie „de.indymedia.org“ funktionieren nach dem „Open-Posting“-Prinzip. Dabei werden die anonym eingereichten Beiträge ohne redaktionelle Kontrolle veröffentlicht und lediglich von sogenannten „Moderationskollektiven“ verwaltet.

16. Inwiefern beobachtet der Verfassungsschutz die Vernetzung linksextremistischer Gruppen mit zivilgesellschaftlichen Bündnissen, etwa im „Bremer Bündnis gegen Rechts“ und wie bewertet der Senat diese Entwicklung?

In Rahmen ihrer „Antifaschismusarbeit“ nutzt die gewaltorientierte linksextremistische Szene insbesondere die Proteste gegen Rechtsextremismus, um Personen aus dem nichtextremistischen Spektrum für ihre politischen Ziele zu gewinnen. Dabei stellt die Bekämpfung von rechtsextremistischen Strukturen und Personen für Linksextremist:innen lediglich ein vordergründiges Ziel dar, während ihr dahinterliegendes, größeres Ziel nach Auffassung des Landesamtes für Verfassungsschutz in der Überwindung des demokratischen Rechtsstaats liegt. Ein Beispiel hierfür ist das „Bremer Bündnis gegen Rechts“ (BBgR) gründete sich im Januar 2024 vor dem Hintergrund einer Veröffentlichung des Recherchezentrums „CORRECTIV“ über ein Treffen von Rechtsextremist:innen in Potsdam. Am BBgR beteiligen sich Einzelpersonen und Gruppierungen des demokratischen, aber auch des gewaltorientierten linksextremistischen Spektrums, etwa die „Interventionistische Linke“ (IL) und die „Basisgruppe Antifaschismus“ (BA). Ihr vorrangiges Ziel ist die politische Beeinflussung demokratischer Akteur:innen in dem Bündnis. Vernetzung und Bündnisarbeit stellen für die gewaltorientierte linksextremistische Szene das zentrale taktische Mittel in der „Antifaschismusarbeit“ dar.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.